



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 17.03.2022 mit dem Az.: 30/602 BA BG III 20220368 betreffend den Umbau im Ausbildungsgebäude (Tektur zu BA BG III 20202673 im Bereiche der Schulungshalle B Erdgeschoss und Zwischengeschoss) auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen;
Markterkundung im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Erziehungsberatung gem. § 28 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.03.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20220368 betreffend den Umbau im Ausbildungsgebäude (Tektur zu BA BG III 20202673 im Bereich der Schulungshalle B Erdgeschoss und Zwischengeschoss) auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 16.03.2022, zugrunde.
3. **Bedingungen:**
 - 3.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist. Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
 - 3.2. **Brandschutz**
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt. Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Auflagen:**
 - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 4.1.1. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 59 Stellplätze (davon 10 Besucher) nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 4.1.2. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 39 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 4.1.3. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

4.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**

- 4.2.1. Sollte entgegen den Angaben ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder deren Lagerung stattfinden, dürfen wassergefährdende Stoffe nur in hierfür geeigneten Bereichen verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

- 4.2.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbes. Läger) sind dann so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Hierzu sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 4.2.3. Der Umgang von wassergefährdenden Stoffen muss so erfolgen, dass diese im Hochwasserfall nicht von eindringenden Wassermassen erreicht und wassergefährdende Stoffe ausgeschwemmt werden können.
- 4.2.4. Sollte ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sein, ist dies vorab mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen.
5. Hinweise: nicht wiedergegeben
6. Kosten: Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 153,50 € erhoben.
7. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 05.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 28.03.2022

Albert Gürtner
Landrat

**Markterkundung im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
zur Erziehungsberatung gemäß § 28 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beabsichtigt, das Angebot
gemäß § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) im Zuständigkeitsgebiet – insbesondere im Hinblick auf §§ 1,3 SGB VIII –
neu auszurichten.**

**Mit der Markterkundung soll ein Überblick gewonnen werden, welche Träger Interesse daran haben,
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII anzubieten.**

Anhand folgender Unterlagen wird die Markterkundung durchgeführt:

- Aussagen über Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Informationen zu Ansprechpartnern und Gesellschaftsform des Trägers
- Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Vorlage der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, soweit vorhanden
- pädagogisches Kurzkonzept (max. 10 Seiten)
- Personalkonzept (u.a. Anzahl der Fachkräfte und Qualifikation)

- mögliche Räumlichkeiten und Öffnungszeiten
- Übersicht über bisherige Erfahrungen / Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe
- Darstellung der aktuellen (Jugendhilfe-)Angebote des Trägers im Landkreis Pfaffenhofen und Umfang und Art der Kooperation mit relevanten Akteuren und Einrichtungen

Bei Interesse bitte die o. g. Unterlagen bis 03.06.2022 bei folgender Stelle einreichen:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm | Abteilung 5 – Familie, Jugend, Bildung
Frau Elke Dürr | Hauptplatz 22 | 85276 Pfaffenhofen | elke.duerr@landratsamt-paf.de

Weitere Informationen zur Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII:

- Fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_erziehungsberatung_als_hilfe_zur_erziehung_gemass_ss_28_sgb_viii.pdf

- Förderrichtlinien des Freistaates Bayern:

<https://www.blja.bayern.de/imperia/content/blvf/bayerlandesjugendamt/eb-richtlinie-2020-53.pdf>

Tag der Veröffentlichung: 04.04.2022